

**Legende:**

**Rote Textstellen: Bisherige Satzungsregelung**

**Grüne Textstellen: Änderungsvorschlag der Satzungsformulierung des Vorstandes**

**§ 1 Vereinsname, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Mistelgau 1950 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mistelgau.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter Nr. 218 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie die Errichtung, Anschaffung und Instandhaltung von Sportanlagen, des Vereinsheimes sowie von Turn- und Sportgeräten.
4. Die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ist ein besonderes Anliegen.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Vereinsvermögen**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Finanzen der einzelnen Abteilungen müssen dem Vorstand auf dessen Verlangen offengelegt werden. Finanzielle Verschuldungen einer Abteilung, gleich welcher Art, sind unzulässig, außer nach schriftlicher Freigabe durch den Vorstand.
6. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks unterliegt das Vereinsvermögen der Gemeinde Mistelgau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Bei deren Ablehnung fällt es an den Bayerischen Landessportverband zur Verwendung für die Jugendarbeit und Jugenderziehung.
8. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung (Löschung) des Vereins, die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch Einreichung eines unterschriebenen Aufnahmeantrags an den Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss schriftlich erfolgen, wobei keine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Gründen erforderlich ist.  
**Dem Betroffenen steht eine schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss frei, der dann endgültig über die Mitgliedschaft des Antragstellers nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.**  
**Dem Betroffenen steht eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung frei. Diese entscheidet bei nächster Möglichkeit, hilfsweise in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, endgültig über die Mitgliedschaft des Antragstellers nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit.**
3. Die Aufnahme erfolgt bei Zustimmung des Vorstandes und bei Begleichung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages. **Dieser muss mindestens für ein Geschäftsjahr bezahlt werden.**
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung mit den Ordnungen des Vereins und der zugehörigen Verbände sowie die Bestimmungen seiner Abteilung an.
5. Alle Mitglieder, die den einzelnen Abteilungen beitreten, müssen zugleich Mitglied im Hauptverein des SV Mistelgau sein.
6. Auf Verlangen wird jedem Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.
7. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
8. Die Ein- und Austritte der Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr werden an der darauffolgenden Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
9. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. **Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis spätestens 1. November eines Jahres beim 1. Vorsitzenden zu erklären. Eine schriftliche Bestätigung des Austrittes erfolgt nicht.**  
**Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur durch Austrittserklärung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis spätestens 1. November eines Jahres an den Vorstand zu richten.**
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere
  - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - b) bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - d) wenn die Beitragszahlungen nicht geleistet werden,
  - e) bei Unterschlagung von finanziellem oder materiellem Vereinseigentum sowie dem Verein zur Verfügung gestellten Mitteln.
4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses schriftlichen Einspruch einlegen. Die darauffolgende außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung entscheidet dann über den Ausschluss des Mitgliedes mittels einer Zweidrittelmehrheit.

Satzungsänderungsvorschlag des Vorstandes für die Jahreshauptversammlung des  
SV Mistelgau am 06.01.2023

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen binnen zwei Kalendertagen an den 1. Vorsitzenden auszuhändigen.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen binnen fünf Werktagen an ein Vorstandsmitglied auszuhändigen.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
    - a) 1. Vorsitzender,
    - b) 2. Vorsitzender,
    - c) 3. Vorsitzender,  
dieser ist zugleich 1. Kassier – Schatzmeister des Hauptvereins,
    - d) 4. Vorsitzender,  
dieser ist zugleich 1. Schriftführer des Hauptvereins,
    - e) stellvertretender Vorsitzender.Bei Bedarf können zwei weitere Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende zum Beisitzer des Vorstandes gewählt werden.
  2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 BGB der 1. bis 3. Vorsitzende, je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. und 3. Vorsitzende handeln nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und in Absprache mit ihm.
  3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu einer Kreditaufnahme und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung, sowie bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 1.000, -- EURO die Zustimmung des Vereinsausschusses, erforderlich ist.
  4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat eine Neuwahl über den nicht besetzten Posten innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen, wenn die verbleibende Amtszeit länger als 6 Monate beträgt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall nur die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Neuwahlen wird das von einem Vorstandsmitglied geführt.
1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
  2. Der Vorstand soll aus folgenden Personen bestehen:
    - a) Vorstandsvorsitzender,
    - b) Vorstand für Finanzen,
    - c) Vorstand für Sport,
    - d) Vorstand für Organisation,
    - e) Vorstand für Bau und Liegenschaften,
    - f) Vorstand für Events,
    - g) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und
    - h) Vorstand für Sponsoring.

Satzungsänderungsvorschlag des Vorstandes für die Jahreshauptversammlung des  
SV Mistelgau am 06.01.2023

3. Der Vorstand muss in jedem Fall aus fünf natürlichen Personen bestehen und die in Nr. 2 lit. a) bis c) genannten Vorstandsämter besetzt sein.
4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig. Davon ausgenommen ist das Amt des Vorstands für Finanzen, das nicht in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden kann.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis zeichnet sich jedes Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich verantwortlich und ist weisungsbefugt.
7. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn nach Absprache der Vorstand für Finanzen. Sind beide genannten Vorstandsmitglieder verhindert obliegt dem Vorstand für Sport die Leitung der Vorstandssitzung. Zur Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung muss mindestens eines dieser drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
8. Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu einer Kreditaufnahme und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Zudem ist bei Rechtsgeschäften mit einem Wert ab 1.000, -- EURO die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 10.000, -- EURO ist die Zustimmung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
9. Jedes Vorstandsmitglied ist von § 181 BGB befreit.
10. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 10 Nr. 2 durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt sodann durch Nachwahl einen Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit des Nachgewählten beträgt in diesem Fall die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Nachwahl führt ein Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat eine Nachwahl binnen 30 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen, wenn die verbleibende Amtszeit länger als 6 Monate beträgt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Nachwahl oder der Neuwahlen führt ein Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen.
12. Ist bei der Neuwahl in der Mitgliederversammlung nur die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, kann der Vorstand geeignete Kandidaten für vakant im Sinne der Nr. 2 gebliebene Ämter durch Wahl ernennen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt die restliche Zeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen.
13. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, kann sich im Innenverhältnis von einem Stellvertreter vertreten lassen. Der Stellvertreter nimmt an Vorstandssitzungen nur dann teil, wenn das eigentliche Vorstandsmitglied verhindert ist. Der Stellvertreter hat dann im Namen des Vorstandsmitgliedes dessen Stimmrecht wahrzunehmen. Ein Stellvertreter handelt nur nach innen in den eigenen Geschäftsbereich und nur nach Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt durch Wahl im Vorstand für die restliche planmäßige Amtszeit des Vorstandes.

14. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat Bestimmungen über die Einladung, Ablauf und Protokollierung von Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu enthalten. Darüber hinaus sind Mitglieder Ehrenungen und die Zuordnung von Tätigkeiten zu den Geschäftsbereichen der Vorstandsmitglieder durch die Geschäftsordnung zu regeln.
15. Der Vorstand kann zu jeder Sitzung Vereinsmitglieder oder Mitglieder des Vereinsausschusses einladen, wenn das Interesse es gebietet. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht.

## § 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Personen:
  - a) den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern,
  - b) dem 2. Schriftführer 2. Schatzmeister,
  - c) dem Wirtschaftsführer,
  - d) den Bauausschussmitgliedern und den Platzwarten,
  - e) den Vergnügungsausschussmitgliedern Eventausschussmitgliedern,
  - f) den Sponsoringmitarbeitern,
  - g) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten,
  - h) den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten, bzw. bei deren Abwesenheit aus den gewählten Vertretern,
  - i) den Spielleitern der 1. und 2. Fußball-Mannschaft,
  - j) dem Fußball-Jugendleiter und
  - k) den Vereinsvertretern des SV Mistelgau für teilausgegliederte Abteilungen bzw. Gruppierungen, z.B. dem Berichterstatter für die JFG.

Alle Ämter des Vereinsausschusses können bei Neuwahlen auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden, ausgenommen jene des Vorstandes.
2. Scheidet ein Funktionär vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann durch Wahl zu benennen. Eine Bestätigung des Amtes muss bei der darauffolgenden Vereinsausschuss-Sitzung erfolgen.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des Vorstandes. Des Weiteren können Aufgabengebiete durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Vereinsorgan bestimmt sind.  
Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
4. Der Vereinsausschuss hält regelmäßig Sitzungen im Geschäftsjahr ab.  
Der Vereinsausschuss hält mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr ab.
5. Die Leitung der Vereinsausschusssitzung richtet sich nach den Maßgaben über die Leitung der Vorstandssitzung (§ 8 Nr. 7).
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
7. Alle Vereinsausschuss-Sitzungen sind von einem der Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit beider Schriftführer wird durch den Sitzungsleiter ein Protokollführer benannt.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet am 06. Januar statt. Zusätzliche ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in unbegrenzter Zahl möglich. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie die komplette Entlastung dieser,
  - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
  - e) erforderliche Kreditaufnahmen,
  - f) Grundstücksgeschäfte,
  - g) Berufungsanträge von Personen, deren Mitgliedsantrag durch den Vorstand abgelehnt wurde,
  - h) Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden und
  - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim und Einstellung auf unserer Internetseite. Zusätzlich ist die Versammlung im Nordbayerischen Kurier bekanntzugeben.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand in Rangfolge des § 8. richtet sich nach den Maßgaben über die Leitung der Vorstandssitzung (§ 8 Nr. 7). Ist kein Vorstandsmitglied im Sinne des § 8 Nr. 7 anwesend, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen durch Wahl bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen der Schriftführer zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit der Schriftführer ist durch die die Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu benennen.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Vereinsausschuss oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## § 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden jeweils in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
2. Die Wahl hat wie in der in § 8 Nr. 2 und § 9 Nr. 1 aufgeführten Reihenfolge zu erfolgen. Bei einem Wahlvorschlag pro Amt wird per Handzeichen abgestimmt. Bei mehreren Vorschlägen muss schriftlich gewählt werden.
3. Alle Ämter des Vereinsausschusses können bei Bedarf auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden, ausgenommen das Amt des Vorstandes.

Satzungsänderungsvorschlag des Vorstandes für die Jahreshauptversammlung des  
SV Mistelgau am 06.01.2023

4. Die Abteilungsleiter, ausgenommen der Fußball-Abteilung, und die Fußball-Jugend-Betreuer werden durch die Mitgliederversammlung nur im Amt bestätigt. Eine Wahl der Abteilungsleiter erfolgt abteilungsintern.
5. Wenn ein Posten des Vereinsausschusses während einer Neuwahl nicht besetzt wird, darf der Vorstand dieses Amt ohne Einholung eines Mitgliederbeschlusses besetzen.  
**Eine Bestätigung des durch den Vorstand ernannten Mitgliedes ist in der darauffolgenden Vereinsausschuss-Sitzung erforderlich.**
6. Bei Beginn von Neuwahlen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung anwesend sind, bzw. deren Wahl-Kandidatur vorliegt, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen im Verein entscheidet immer die einfache Mehrheit,  
**sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.**

## § 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und keinem Organ gemäß §§ 8 und 9 angehören.
2. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Finanzen aller Abteilungen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer anzukündigen und durchzuführen. Bei Bedarf kann auch eine Kassenprüfung ohne Ankündigungsfrist durchgeführt werden.
4. Beanstandungen haben sie dem Vorstand umgehend zu berichten.
5. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der vorgelegten Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
6. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden mit dem Vereinsausschluss geahndet.

## § 13 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des in einer ordentlichen Mitgliederversammlung fixierten jährlichen Beitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist vom **3. Vorsitzenden/Kassier Vorstand für Finanzen oder einer von ihm hierfür beauftragten Person** im 1. Quartal des Jahres per Lastschrift einzuziehen. Bei Neumitgliedern erfolgt der Bankeinzug innerhalb von 30 Tagen, anteilig der restlichen Monate des Geschäftsjahres.
3. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge.

## § 14 Ehrungen – gestrichen –

**Alle Ehrungen werden durch die Vereinsordnung geregelt.**

## § 15 Verbände und Organisationen

1. Der Verein ist den zum Spielbetrieb notwendigen Verbänden angeschlossen.
2. Bei Eintritt in weitere Verbände und Organisationen entscheidet die einfache Mehrheit bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Satzungen der beigetretenen Verbände und Organisationen werden anerkannt.

## § 16 Abteilungen

1. Für den Betrieb von verschiedenen Sportarten können mit Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
2. Vertreter der Abteilung ist der Abteilungsleiter. Er wird in einer ordentlichen Abteilungs-Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ist Mitglied im Vereinsausschuss und für alle sportlichen sowie abteilungsinternen Belange zuständig. Eine Aufteilung in mehrere Funktionen innerhalb der Abteilung ist zulässig und wird abteilungsintern geregelt.
3. Jede einzelne Abteilung unterliegt den Anweisungen des **Vorstandes zuständigen Vorstandsmitgliedes** und der Vereinssatzung.
4. Ein Spartenbeitrag kann abteilungsintern erhoben werden.
5. Bei Auflösung einer Abteilung unterliegt das komplette Abteilungsvermögen dem Hauptverein.

## § 17 Ausgliederung

1. Eine Ausgliederung von Abteilungen oder Mannschaften ist nur durch Beschluss einer einfachen Mehrheit bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Der finanzielle und materielle Besitz der ausgegliederten Gruppierung fällt dem Hauptverein zu.
3. Der Vereinsname und das Vereinswappen dürfen bei der Ausgliederung nicht mehr verwendet werden.

## § 18 Sportunfälle

1. Sportunfälle, gleich welcher Art, sind durch **den zuständigen Abteilungsleiter das zuständige Vorstandsmitglied** umgehend an den Bayerischen Landessportverband e.V. zu melden.
2. Der SV Mistelgau übernimmt keinerlei zusätzliche Haftung, die durch den Verband nicht gedeckt wird.

## § 19 Haftungsausschluss

**Mit Ausnahme der unter § 18 aufgeführten Sportunfälle seiner Mitglieder haftet der Verein nicht für Personen- und Sachschäden.**

Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.



## § 20 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Abstimmungen zu Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zweck und Aufgabe, geregelt in § 2, können wegen der genannten gemeinnützigen Zwecke, nur durch Einwilligung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.
4. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt/gemeinnützig notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen, bei Anwesenheit von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins sind das zuständige Finanzamt und das Amtsgericht zu verständigen.

## § 22 Unwirksamkeit von Teilen der Vereinssatzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Vereinssatzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Vereinssatzung voll wirksam.

## § 23 Auslagen und Aufwendungen

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## § 24 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mistelgau, den 06.01.2023